

Posener Provinzial-Buchhändler-Verband.

Haupt-Versammlung am 13. März 1898.

Der Vorsitzende, Herr Jolowicz, begrüßt die zahlreich auch aus der Provinz erschienenen Mitglieder, von denen vier erst in den letzten Tagen dem Verbande beigetreten waren. Er gedenkt hierauf in ehrenden Worten des verstorbenen Mitgliedes Herrn Türk. Der Vorstand hat ihm einen Nachruf gewidmet und am Grabe einen Kranz niedergelegt. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren des Verbliebenen.

Hierauf erstattet der Vorsitzende den Jahresbericht.

Beschwerden von Mitgliedern sind in diesem Jahre nicht eingegangen. — Vom Direktor des Friedrich Wilhelm-Gymnasiums in Posen wurde durch Circular den Buchhändlern mitgeteilt, daß vom nächsten Semester an die Benutzung mit Draht gehefteter Bücher nicht mehr erlaubt werden würde; auf persönliche Vorstellung der Herren Jolowicz und Böttger bei dem Herrn Direktor wurde die Benutzung der Bücher vorerst auf noch ein Jahr gestattet. — Die neue buchhändlerische Verkehrsordnung wird nach dem Vorschlage des Vorstandes mit den Abänderungen der Korporation der Berliner Buchhändler angenommen, und die in der Hauptversammlung des Börsenvereins anwesenden Mitglieder unseres Verbandes werden beauftragt, so für den Entwurf zu stimmen. — Die Aufforderung des Vorstandes des Börsenvereins, den Passus in unsere Satzungen aufzunehmen, Konsumvereine nicht als Buchhändler zu betrachten und ihnen ohne Rabatt zu liefern, ist für uns ohne Bedeutung, und die Versammlung beschließt, es bei den bisherigen Rabattbestimmungen zu belassen.

Hierauf folgt der Bericht des Schatzmeisters. Die Rechnung des Vereinsjahres schließt mit einem Ueberschuß von 186 M 19 J. Nach Prüfung der Bücher wird dem Schatzmeister Entlastung bewilligt und ihm für musterhafte Führung der Kasse der Dank der Versammlung ausgesprochen.

Bei der Wahl des Vorstandes wurden wiedergewählt:

- J. Jolowicz als Vorsitzender;
 - E. Böttger (Nehfeldsche Buchhandlung) als stellvertretender Vorsitzender;
 - A. Spiro als Schriftführer;
 - L. Sluzewski (Bote & Bod) als Schatzmeister;
- neu gewählt:

- H. Hagu-Ostrowo als stellvertretender Schriftführer;
- D. Gulig (Ebbecke)-Lissa als stellvertretender Schatzmeister.

Für die Wahlen in den Börsenverein werden die Vorschläge des Wahlausschusses angenommen werden; als Vertreter für die Hauptversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine wird Herr Gulig gewählt; in der Hauptversammlung des Börsenvereins wird unser Verband durch drei Mitglieder vertreten sein. —

Ein hiesiges Warenhaus hatte zu Weihnachten im Schaufenster Struwelpeter statt für 2 M 50 J für 1 M 60 J und Auerbachs Kinderkalender für 80 J angeboten. Auf Beschwerde bei den Verlegern erklärten diese, an die Firma nichts geliefert zu haben; sie forderten jedoch diese auf, die Ladenpreise festzuhalten, und der Erfolg war, daß die Bücher aus dem Schaufenster entfernt wurden; die Bücher wurden jedoch nach wie vor zu billigen Preisen verkauft.

Einige Mitglieder aus der Provinz legten ein Schreiben des Ober-Regierungsrates v. Gizycki vor (bereits im Börsenblatt Nr. 55 abgedruckt), worin bei ihnen angefragt wurde, ob sie Jugendschriften im Betrage von 40 Mark mit 25% Rabatt liefern wollten, da nach Reskript des Ministers die Lieferung nur an solche leistungsfähige Buchhändler vergeben werden solle, die diese Bedingungen erfüllen.

Nach längerer Debatte beschließt die Versammlung, die Herren Jolowicz und Böttger zu beauftragen, in Audienz bei Herrn v. Gizycki vorstellig zu werden, daß die Lieferung mit

dem sachungsmäßigen Rabatt unseren Mitgliedern der Provinz übertragen werde. Im Falle eines Erfolges sollen die Mitglieder durch Circular benachrichtigt werden, andernfalls soll eine außerordentliche Versammlung berufen werden behufs weiterer Maßnahmen bezw. Anrufung des Börsenvereins.

Als Ort für die nächstjährige Hauptversammlung wird Lissa bestimmt.

Nach Schluß der Verhandlungen fand ein gemeinsames Mittagessen in Nylius' Hotel statt, hierauf Ausflug in die Umgebung der Stadt, dann gemütliches Beisammensein in der Stadt, das die Mitglieder bis zum späten Abend zusammenhielt.

Aus der Druckerpraxis.

Zur rechtlichen Beurteilung der Bild- und Jugpostkarten aus § 6 des Reichspressgesetzes.

(Nach einem praktischen Falle aus der Münchener Judikatur.)

Von Dr. jur. Karl Schaefer-München.

(Nachdruck verboten.)

Im März l. J. wurde in München ein Druckerei- und Kunstanstaltsbesitzer zu einer Geldstrafe, event. zu dreitägiger Haft verurteilt, weil er Bildpostkarten in seinem eigenen Betriebe hergestellt und in den Verkehr gebracht, auf diesen Karten aber weder seinen Namen, noch seinen Wohnort angegeben hatte. Es handelte sich hier um Karten mit bildlichen Darstellungen und einem Druckerschriftzusatz, der als kurze Erläuterung der Abbildung beigefügt war. Die Staatsbehörde hatte darin eine Zuwiderhandlung gegen die in § 6 des Reichspressgesetzes angedrohte Ordnungsvorschrift erblickt, die bestimmt, daß

auf jeder im Deutschen Reich erscheinenden Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein müsse, widrigenfalls Strafe nach § 19 des Pressgesetzes bis zu 150 M oder Haft bis zu sechs Wochen eintreten kann.

Das Gericht nahm den Standpunkt ein, es handle sich hier — wie nicht zu bezweifeln ist — um eine »Druckschrift« im Sinne von § 2 des Reichspressgesetzes, zu der ja nicht nur Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch alle auf andere Art, sei es durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen gehören, ohne Rücksicht darauf, ob die mechanische Vervielfältigung eine Druckschrift oder eine bildliche Darstellung oder beides zusammen aufweist.

Der beschuldigte Druckerei- und Kunstanstaltsbesitzer berief sich auf die in Absatz 2 § 6 des Pressgesetzes gegebene Bestimmung, nach der

die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, wie z. B. Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, von der Ordnungsvorschrift des Absatz 1 § 6 des Pressgesetzes ausdrücklich ausgenommen seien.

Aber umsonst! Das Gericht erklärte diese Anschauung im vorliegenden Falle, wo es sich um Bild- und sogenannte Jugkarten handle, für irrig und begründete sein verurteilendes Erkenntnis damit, daß zwischen Postkarten, die lediglich dem Verkehre dienen, und Postkarten, die Bildkarten oder sogenannte Jugkarten seien und daher neben ihrem eigentlichen Zwecke auch noch anderen Zwecken dienen, zu unterscheiden sei. Gerade die letztere Art von Postkarten bezeichnete das Gericht als nicht unter die Ausnahmegesetzgebung von Absatz 2 § 6 des Pressgesetzes fallend. Es erscheine vielmehr vom presspolizeilichen Standpunkt aus geboten, solche illustrierte Post-